

Reichsgesetzblatt

Teil II

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1940	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 40	Bekanntmachung über ein Zusatzabkommen zum deutsch-ungarischen Abkommen über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr.....	225

Bekanntmachung
über ein Zusatzabkommen zum deutsch-ungarischen Abkommen über die Zahlungen
aus dem gegenseitigen Warenverkehr.

Som 19. September 1940.

Am 20. Juli 1940 ist in Budapest von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und des Königreichs Ungarn ein Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 844) unterzeichnet worden, dessen deutscher Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Das Abkommen tritt mit dem Tage der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet in Kraft. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* * *

*

Zusatzabkommen

**zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn
über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr
vom 2. Dezember 1935**

Für den Fall der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr (deutsch-ungarische Devisenkompensation) sowie die zugehörigen ergänzenden Vereinbarungen werden von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet aufgehoben wird, auf das Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt.

Vom Zeitpunkt der Aufhebung der Zollgrenze ab sollen Geschäftsabschlüsse nicht mehr auf der Basis der Krone des Protektorats Böhmen und Mähren geschlossen werden.

Artikel 2

Zahlungsverpflichtungen aus dem Warenverkehr zwischen Beteiligten im Protektorat Böhmen und Mähren und in Ungarn, die aus Geschäftsabschlüssen aus der Zeit vor der Aufhebung der Zollgrenze herrühren, werden noch nach den bisher für den Warenverkehr

zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Ungarn geltenden Bestimmungen abgewickelt.

Die Abwicklung dieser Zahlungen soll innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der Aufhebung der Zollgrenze ab gerechnet, durchgeführt werden.

Artikel 3

Soweit noch auf Kronen des Protektorats Böhmen und Mähren lautende Verpflichtungen zu erfüllen sind, gilt für die Berechnung das Kursverhältnis zwischen der Krone und Pengö (zuzüglich Aufgeld), das vor der Aufhebung der Zollgrenze letztmalig angewandt wurde.

Sollte die Ungarische Nationalbank nach der Aufhebung der Zollgrenze ihre Kursnotierungen für ausländische Devisen oder die entsprechenden Aufgelde wesentlich ändern, so können sich die Deutsche Berechnungskasse und die Ungarische Nationalbank nötigenfalls über eine entsprechende neue Berechnungsgrundlage verständigen.

Artikel 4

Falls nach Ablauf der im Artikel 2 vorgesehenen sechs Monate, vom Zeitpunkt der Aufhebung der Zollgrenze ab gerechnet, die Zahlungen aus Geschäftsabschlüssen gemäß Abschnitt A Artikel 1 und 2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Ungarn vom 17. Mai 1939*) sich nicht ausgleichen, so besteht Einverständnis darüber, daß

- a) die in der im Abschnitt A Artikel 1 vereinbarten Kompensationsgruppe sich ergebende Spitze durch die vertraglich vorgesehenen Warenlieferungen abgedeckt werden soll und
- b) die in der im Abschnitt A Artikel 2 vereinbarten Kompensationsgruppe sich ergebende Spitze, so-

*) Nicht veröffentlicht.

weit über die Verwendung keine anderweitige Vereinbarung zwischen der Nationalbank für Böhmen und Mähren und der Ungarischen Nationalbank zustande kommt, in die deutsch-ungarische Devisenkompensation überführt wird. Das gleiche gilt für die Bezahlung dann etwa noch bestehender Außenstände.

Die hierbei anzuschaffenden Reichsmarkbeträge sind unter Zugrundelegung des vor der Aufhebung der Zollgrenze letztmalig angewandten Kursverhältnisses zwischen der Krone und dem Pengö (zuzüglich Aufgeld) zu errechnen.

Artikel 5

Es besteht Einverständnis darüber, daß Zahlungsverpflichtungen aus Warenlieferungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und den an Ungarn zurückgegliederten Gebieten, die vor der Rückgliederung dieser Gebiete entstanden sind, nach der Aufhebung der Zollgrenze noch gemäß Abschnitt A Artikel 4 des Abkommens vom 17. Mai 1939 über das Sammelkonto »A« bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren — erforderlichenfalls unter Heranziehung von Guthaben aus dem Kapitalverkehr — abgedeckt werden können.

Artikel 6

Die Deutsche Berechnungskasse und die Nationalbank für Böhmen und Mähren werden im Einvernehmen mit der Ungarischen Nationalbank die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen Maßnahmen treffen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet in Kraft.

Die Deutsche Regierung wird die Königlich Ungarische Regierung über den Zeitpunkt der Aufhebung der Zollgrenze spätestens einen Monat vorher in Kenntnis setzen.

Unterzeichnet in Budapest in doppelter Urschrift am 20. Juli 1940.

Carl Clodius

Nickl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtsseitigen Bogen 15 Sch., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Sch. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.